



Merkblatt

Himmelslaternen

Rechtliche Grundlage

BNPG:	SGS 761, Brand- und Naturgefahrenpräventionsgesetz
VKF-Brandschutzvorschriften:	1-15de: Brandschutznorm 12-15de: Richtlinie «Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz»

Frage:

Dürfen Himmels- / Skylaternen im Kanton Basel-Landschaft gestartet werden und wer erteilt gegebenenfalls die entsprechende Bewilligung?

Antwort

Nein. Das Steigenlassen von Heissluftballons, Himmels- / Skylaternen (gekaufte und selbstgebastelte), welche durch offenes Feuer angetrieben werden, ist generell verboten.

Von den genannten Flugobjekten kann eine erhebliche Brandgefahr ausgehen. Als mögliche Gefahrenquellen gelten:

- ▲ Brandgefahr durch Entzündung der Laterne beim Start, Gefährdung umstehender Personen;
- ▲ Brandgefahr durch Abbrennen in der Luft (z.B. durch Windstoss) und Abstürzen in brennendem Zustand;
- ▲ Brandgefahr durch Absinken in regulär brennendem Zustand wegen Auftriebsverlust (undichte Ballonhülle, Fallwinde);
- ▲ Brandgefahr durch Hineintreiben in ein Hindernis (z.B. Bäume, Gebäude);
- ▲ Brandgefahr durch glühende Reste nach „regulärer“ Landung.

Weil Himmelslaternen Strecken von vielen Kilometern zurücklegen können und deren Flugrichtung durch wechselnde Windrichtungen unvorhersehbar wird, kann der gesetzlich geforderten Sorgfaltspflicht nicht nachgekommen werden. Bei einem Schadenfall durch Himmelslaternen ist entsprechend mit schadenersatzrechtlichen und auch mit strafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen.

Die Lieferanten solcher Himmelslaternen sichern sich in der Regel durch eine Bedienungsanleitung gegen allfällige Haftungsansprüche ab.



Gemäss dem kantonalen Gesetz über die Prävention vor Schäden durch Brand- und gravitative Naturgefahren (BNPG) ist jede Person verpflichtet, Brandschäden zu verhindern oder zu begrenzen (§ 2, Abs. 1 BNPG).

In der Landratsvorlage 2015/434 zum BNPG ist in der Erläuterung zu § 2 explizit festgehalten:

„Als klare Sorgfaltspflichtverletzung zur Verhinderung von Brandschäden gilt unter anderem auch das Steigenlassen von selbstgebauten Heissluftballonen oder sogenannten Himmelslaternen“.

Bezüglich der Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Brandschäden wird im BNPG im Weiteren auf die Brandschutzvorschriften der VKF verwiesen (§ 2 Abs. 2 BNPG).

Die Brandschutznorm der VKF äussert sich zur Thematik der Sorgfaltspflicht folgendermassen (VKF-BSN Art. 19, Abs. 1):

„Mit Feuer und offenen Flammen, Wärme, Elektrizität und anderen Energiearten, feuer- oder explosionsgefährlichen Stoffen sowie mit Maschinen, Apparaten usw. ist so umzugehen, dass keine Brände oder Explosionen verursacht werden oder entstehen können.“

In der VKF-Brandschutzrichtlinie 12-15 „Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz“ sind in diesem Zusammenhang folgende Artikel von Bedeutung:

Ziffer 3.2, Abs. 12: „Beim Feuern im Freien sind alle Vorkehrungen zu treffen, damit an Gebäuden und Fahrhabe kein Schaden entsteht. Besteht erhöhte Gras- oder Waldbrandgefahr sind das Rauchen und das Feuern verboten. Feuerstellen sind zu beaufsichtigen, solange von ihnen eine Gefahr ausgeht.“

Diese Vorgaben sind als absolute Normen zu verstehen, es kann deshalb nicht etwa per Ausnahmegewilligung davon abgewichen werden.

Kontakt für weiterführende Informationen

**Basellandschaftliche
Gebäudeversicherung**
Brandschutz-Inspektorat
Gräubernstrasse 18
4410 Liestal
+41 61 927 11 11
praevention@bgv.ch
www.bgv.ch/bsj